



GEMEINDE WALD AR

Strassenreglement

Vom Gemeinderat am 24. April 2012 erlassen.

Jakob Egli
Gemeindepräsident

Lina Graf
Gemeindeschreiberin

An der Gemeindeabstimmung vom 23. September 2012 genehmigt

Vom Regierungsrat am 13. November 2012 genehmigt und in Rechtskraft gesetzt.

Wald, 28. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Aufsicht, Vollzug	3
II.	STRASSENEINTEILUNG.....	4
	Art. 4 Strassenverzeichnis.....	4
	Art. 5 Einteilung.....	4
	Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser und benannten Gebiete	4
III.	WIDMUNG UND ENTWIDMUNG	5
	Art. 7 Widmung.....	5
	Art. 8 Entwidmung.....	5
IV.	ÜBERNAHME UND ABTRETUNG	5
	Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum (mit Zustimmung der Grundeigentümer)	5
	Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum (ohne Zustimmung der Grundeigentümer) .	6
	Art. 11 Abtretung von Gemeindestrassen an Private	6
V.	STRASSEN BENÜTZUNG.....	6
	Art. 12 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren.....	6
	Art. 13 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	6
	Art. 14 Benutzungsgebühren.....	7
VI.	STRASSENBAU UND -UNTERHALT	7
	Art. 15 Planungsgrundlagen	7
	Art. 16 Koordination.....	7
	Art. 17 Zuständigkeiten	7
	Art. 18 Verfahren	7
	Art. 19 Winterdienst.....	8
VII.	TECHNISCHE ANFORDERUNGEN.....	8
	Art. 20 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	8
	Art. 21 Weitere Anforderungen.....	8
	Art. 22 Ausgestaltung von Verkehrsanlagen	9
VIII.	KOSTENTRAGUNG.....	9
	Art. 23 Grundsatz	9
	Art. 24 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde.....	10
	Art. 25 Zuständigkeit und Verfahren.....	10
	Art. 26 Beiträge an den Unterhalt.....	10
	Art. 27 Verfahren und Zuständigkeit.....	11
IX.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	11
	Art. 28 Verfahrenskosten, Gebühren.....	11
	Art. 29 Rechtsschutz	11
	Art. 30 Strafbestimmungen.....	11
	Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
	Art. 32 Laufende Verfahren	11
	Art. 33 Referendum und Inkrafttreten	12

Die Einwohnergemeinde Wald, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes¹ vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 12 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 2007 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung „die Sache wird öffentlich erklärt“ von Strassen und Wegen,
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen,
- c) die Strassenbenützung,
- d) den Strassenbau und –unterhalt,
- e) die technischen Anforderungen,
- f) die Kostentragung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze),
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privat-, Flurgemeinschafts- und Korporationsstrassen im Gemeingebrauch).

³ Für die Wasser-, Gas und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Art. 3 Aufsicht, Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus. Er entscheidet auf Antrag der Technischen Kommission.

² Die zuständige Kommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

¹ StrG (bGS 731.11)

II. STRASSENEINTEILUNG

Art. 4 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Art. 5 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS)²,
- b) Erschliessungsstrassen (ES)³,
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS),
- d) Wege (inkl. Treppen) (W),
- e) Radwege (RW),
- f) Plätze und Parkplätze (P).

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege⁴ überlagert sein.

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser und benannten Gebiete

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat regelt die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die Empfehlungen des Bundes⁵ sowie der Fachorganisationen⁶ sind dabei wegleitend.

³ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

² SN Norm 640044

³ SN Norm 640045

⁴ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

⁵ Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

⁶ SN Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

III. WIDMUNG UND ENTWIDMUNG

Art. 7 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 20 ff. dieses Reglements genügen, können auf Antrag der zuständigen Kommission durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzungen sind:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer⁷, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁸.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken⁹.

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann aufgehoben werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

IV. ÜBERNAHME UND ABTRETUNG

Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum (mit Zustimmung der Grundeigentümer)

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum können mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt,
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 20 ff. dieses Reglements entspricht.

² Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁷ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁸ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁹ Art. 2 Abs. 4 StrG

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Kommission über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum (ohne Zustimmung der Grundeigentümer)

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz¹⁰.

Art. 11 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

³. Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

V. STRASSEN BENÜTZUNG

Art. 12 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Art. 13 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt die Technische Kommission. Für Strassenaufbrüche ist vorgängig ein Gesuch einzureichen.

¹⁰ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache der Technischen Kommission.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 14 Benutzungsgebühren

¹ Für gesteigerten Gemeindegebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

VI. STRASSENBAU UND -UNTERHALT

1. Strassenbau

Art. 15 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm¹¹.

Art. 16 Koordination

¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

² Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

Art. 17 Zuständigkeiten

¹ Strassenbauprojekte werden durch die Technische Kommission erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen¹². Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Art. 18 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

¹¹ Art. 59 BauG

¹² Art. 57 Abs. 3 BauG

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

2. Strassenunterhalt

Art. 19 Winterdienst

¹ Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf den gemeindeeigenen Strassen und Wegen gemäss Strassenverzeichnis. Die Technische Kommission legt eine Öffnungspriorität fest.

² Die Gemeinde kann die Schneeräumung bzw. die Kosten für die Schneeräumung von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum übernehmen. Zuständig für den Entscheid ist die Technische Kommission.

³ Die Gemeinde übernimmt die Schneeräumung nur, wenn eine einwandfreie Befahrung möglich ist. Das Abtragen der Schneemaden bei Zugängen zu Liegenschaften und das Aufstellen von Anlagen gegen Schneeverwehungen ist Sache der Grundeigentümer.

VII. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Art. 20 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

¹ Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen.

² Von den VSS-Normen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Art. 21 Weitere Anforderungen

¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Erschliessungsstrassen in der Regel mit einem Wendeplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

² Auf einen Wendeplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

³ Für separate Wege und Radwege gilt eine Mindestbreite von 1,0 m, sie gilt nicht für bereits bestehende Wege und Radwege, sondern nur für neu zu erstellende.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

Art. 22 Ausgestaltung von Verkehrsanlagen

¹ Strassen sind bis auf eine Höhe von 5,0 m, Trottoirs bis auf eine Höhe von 2,5 m, von überhängenden Ästen freizuhalten.

² Böschungsfuss und Böschungskrone sind gegenüber dem Fahrbahnrand in einer Breite von 0,5 m horizontal auszubilden.

³ Künstliche Einfriedungen haben einen Strassenabstand von 0,5 m gegenüber dem Fahrbahnrand aufzuweisen; gegenüber Trottoirs ist kein Strassenabstand nötig. Die maximal zulässige Höhe beträgt 1,2 m.

⁴ Das Ableiten von Oberflächen- und Dachwasser und die Ablagerung von Schnee auf öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht gestattet.

⁵ Bäume, Hecken, Lebhäge und Sträucher müssen einen Abstand von 0,8 m gegenüber dem Fahrbahnrand und 0,5 m gegenüber dem Trottoir aufweisen. Grünhecken müssen regelmässig soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht in die Verkehrsanlage hineinragen. Wenn die Verkehrssicherheit dies verlangt, können grössere Strassenabstände verlangt werden.

⁶ Wenn die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern aus strassenbaupolizeilichen, verkehrstechnischen oder aus Gründen des Landschafts-, Orts- oder Strassenbildes, sowie bei steilen Berghalden, hohen Böschungen und Stützmauern wünschbar ist, kann die Technische Kommission Ausnahmen bewilligen.

VIII. KOSTENTRAGUNG

1. Perimeterbeiträge

Art. 23 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 24 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

Bei Sammelstrassen	max. 50 %
Bei Erschliessungsstrassen	max. 90 %
Bei Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	max. 90 %
Bei separaten Wegen	max. 20 %

² Die Höhe des Perimeterbeitrags/Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde,
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke,
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

Art. 25 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren für Gemeindestrassen wird durch die Technische Kommission durchgeführt. Sie kann eine Perimeterkommission einsetzen¹³.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

2. Beiträge der Gemeinde**Art. 26 Beiträge an den Unterhalt**

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

Sammelstrassen	50 %
Erschliessungsstrassen	30 %
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	30 %
Wege und Radwege	30 %
Kieslieferungen für den für Unterhalt von Naturstrassen	80 %

¹³ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

Art. 27 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Gesuche für Beiträge an baulichen Unterhalt sind vorgängig mit einer Offerte bis spätestens Ende Juni an die Technische Kommission einzureichen, damit diese in das Gemeindebudget aufgenommen werden können.

² Rechnungen für Gemeindebeiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind mit den massgebenden Belegen bei der Technischen Kommission einzureichen, diese entscheidet.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 28 Verfahrenskosten, Gebühren**

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹⁴.

Art. 29 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- gegen Verfügungen und Beschlüsse der Technischen Kommission an den Gemeinderat;
- gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt.

Art. 30 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement vom 13. August 1996 wird aufgehoben.

Art. 32 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates¹⁵.

² Es tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹⁴ bGS 153.2

¹⁵ Art. 12 Abs. 2 StrG